



Schutzkonzept für den Sportpass Uri 2021

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben in Sportpass-Angeboten eingehalten werden müssen, damit sie durchgeführt werden können. Das Schutzkonzept richtet sich an Sportpass Veranstalterinnen und Veranstalter, deren Mitarbeitende und Freiwillige und Teilnehmende. Weiter dient das vorliegende Schutzkonzept auch dazu, den Infrastrukturihaber gegenüber die definierten Massnahmen darzulegen.

Vom 4. bis 6. Oktober 2021 finden über 127 Sportaktivitäten für 450 Teilnehmende in diversen öffentlichen oder privaten Infrastrukturen statt. 43 verschiedene Anbieter (Vereine, private Organisationen oder Privatpersonen) mit über 120 freiwilligen Leitenden werden während diesen drei Tagen die Sportangebote für die Kinder und Jugendlichen leiten.

1. Rahmenvorgaben

Grundsätzlich gelten die vom Bundesrat verordneten Massnahmen und Regeln als verbindlich, jeweils nach dem aktuellen Stand. Gemäss den Vorgaben des Bundes gilt ab dem 13. September 2021 die erweiterte Zertifikatspflicht (Covid-Zertifikatspflicht: geimpft – genesen – getestet).

Ein Zertifikat ist notwendig bei:

- Sportveranstaltungen, die auch oder nur in Innenräumen stattfinden
- Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen
- Sportliche Aktivitäten in Innenräumen
- Sportanlagen mit Innenräumen (Hallenbad, Fitnesscenter, usw.)

Ausgenommen sind:

- Personen unter 16 Jahren
- Sportliche Aktivitäten, die ausschliesslich im Freien stattfinden
- Sportliche Aktivitäten in Innenräumen in beständigen Gruppen mit weniger als 30 Personen

2. Grundsätze der Schutzmassnahmen

Aufgrund dessen, dass die Teilnehmenden beim Sportpass alle zwischen 6 bis 15 Jahre alt sind, fällt der Sportpass nicht unter die Zertifikatspflicht! Trotzdem müssen für den Sportpass und all deren Angebote folgende Grundsätze von Teilnehmenden und Leitenden zwingend eingehalten werden:

2.1. Nur symptomfrei am Angebot teilnehmen

Alle beim Sportpass involvierten Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an den Angeboten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive gehen sich testen. Entsprechende Abmeldung auf dem Sportpassbüro erwünscht.

2.2. Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln

Die Hygienevorschriften des BAG sind zwingend einzuhalten: [So schützen wir uns \(admin.ch\)](#)

- Bei Symptomen zuhause bleiben.
- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niessen.

2.3. Präsenzlisten

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist das Contact Tracing notwendig. Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Das Contact Tracing ist für den Sportpass durch die Teilnehmerlisten gewährleistet und steht der Gesundheitsbehörde falls nötig zur Verfügung. Die Leitenden vor Ort sind verantwortlich für das Führen der Anwesenheitskontrolle anhand der abgegebenen Teilnehmerlisten. Spontane Anmeldungen müssen von Hand auf der Teilnehmerliste ergänzt werden. Die Teilnehmerlisten werden nach der Aktivität dem Verein Sportpass zugestellt.

2.4. Distanzregeln und Maskentragpflicht

Für Aktivitäten im Innenbereich und für Aktivitäten im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht gilt folgendes:

- Auf Shakehands und Abklatschen soll weiterhin verzichtet werden.
- In Innenräumen, wo die sportliche Aktivität nicht ausgeübt wird, wie Garderoben, Tribünen, Gänge etc. gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

2.4.1. Angebote im Innenbereich

- Für Leitende im Innenbereich gilt während der ganzen Aktivität eine Maskenpflicht.
- **Für alle ab 12 Jahren, die nicht direkt am Training beteiligt sind, gilt in sämtlichen Innenräumen eine Maskenpflicht.**
- Erwachsene (Eltern) sollten die Angebote meiden, es sei denn, sie sind in die Aktivitäten involviert. Die Eltern verabschieden sich wenn möglich vor den Infrastrukturen von ihren Kindern.
- Die Aktivitäten werden in abgetrennten Räumlichkeiten angeboten und mischen sich nicht mit anderen Veranstaltungen oder Angeboten. Diese Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.

2.4.2. Angebote im Aussenbereich

- Aktivitäten im Aussenbereich können ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Im Freien müssen somit die Teilnehmenden sowie die Leitenden keine Masken tragen.
- Kann der Abstand zwischen Erwachsenen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht eingehalten werden, muss die erwachsene Person eine Maske tragen.

2.5. Weitere Hinweise

- Schutzkonzepte der Infrastrukturen vor Ort werden respektiert.
- Weitere Veranstaltungen im Rahmen des Sportpass 2021 finden keine statt.
- Für Eltern, die ihre Kinder zu den Angeboten bringen und in die Sporthallen oder Infrastrukturen gehen, gilt Maskenpflicht.
- Es wird empfohlen, dass alle Teilnehmenden ihre eigene Verpflegung und eine angeschriebene Trinkflasche mitnehmen.
- Kinder und Jugendliche müssen im Rahmen der Angebote dazu angehalten werden, dass sie kein Essen oder Getränke teilen.
- Sportmaterialien, die an die Teilnehmenden abgegeben werden, sollen bei der Rückgabe gereinigt werden, bevor am Nachmittag oder am nächsten Tag eine andere Gruppe damit Sport treibt.

3. Vorgehen bei Corona Verdachtsfall

Wenn Kinder, Jugendliche oder Leitende positiv auf Corona getestet werden, muss umgehend das Sportpassbüro (041 865 20 65; gisela.straessle@ur.ch) informiert werden. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

Wir appellieren an die Eigenverantwortung jeder Familie und allen Leitenden, dass alle ohne Symptome in die Angebote kommen. Falls bei Personen im näheren familiären Umfeld Symptome auftreten, ist mit dem Sportpassbüro Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

4. Bestimmung Corona-Beauftragte der Grundausbildung

Jede Organisation muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Beim Sportpass 2021 wird diese Rolle von Gisela Strässle (Projektleiterin) übernommen.

Für Rückfragen darf man sich aber direkt bei der Abteilung Sport, Kanton Uri melden: 041 875 20 65 und gisela.straessle@ur.ch

5. Weitere Bestimmungen

- ***Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer und jede Leiterin/jeder Leiter entscheidet sich selbständig für die Teilnahme, bzw. Leitung des Sportpasses. Die Risikoabwägung fällt jede Person für sich selber.***
- Der Verein Sportpass Uri informiert alle Anbieter am 27. September 2021 an einer Sitzung über die allgemeinen Schutzmassnahmen sowie über die Schutzmassnahmen vor Ort.
- Die Schutzmassnahmen sind zu respektieren und umzusetzen.

Erstellt von:
Verein Sportpass Uri
Sportpass-Büro, c/o Abteilung Sport, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
041 875 20 65, gisela.straessle@ur.ch